

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN

§ 1

Für die Durchführung der Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen findet die Wahlordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Wahl zur Kammerversammlung (WO-ZKN) vom 4.05.1996 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachstehend keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. An die Stelle der ZKN tritt jeweils die Bezirksstelle der ZKN.

§ 2

Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einem Vorsitzenden* und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 3

Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN erfolgen nach der Konstituierung der neu gewählten Kammerversammlung.

§ 4

Die Bereiche der Bezirksstellen gemäß Anlage zu § 14 der Kammerstatut der Zahnärztekammer Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten als Wahlkreise gemäß § 2 WO-ZKN. Die Wahlen werden in geheimer schriftlicher Form durchgeführt.

§ 5

(1) Der Präsident der ZKN beruft für jeden Wahlkreis auf Vorschlag der Bezirksstelle einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dem bisherigen Vorstand der Bezirksstelle nicht angehören und nicht zur Neuwahl vorgeschlagen werden.

(2) Der Präsident gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt:

- den Namen und die Anschrift des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
- die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 6

(1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wählerverzeichnis aufzustellen, in dem die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtstag, Praxisanschrift alphabetisch aufzuführen sind. Das Wählerverzeichnis ist an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Werktagen im Gebiet der Bezirksstelle auszulegen. Einsprüche sind bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter einzulegen.

(2) Der Wahlleiter gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt und in welcher Weise Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend gemacht werden können.

§ 7

Der Vorsitzende der Bezirksstelle und der stellvertretende Vorsitzende werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 8

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlzeit, die mindestens 10 Tage dauert. Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer. Der Wahlleiter gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit Beginn und Ende der Wahlzeit bekannt.

§ 9

(1) Wahlvorschläge müssen 2 Bewerber enthalten und zwar einen Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden und einen Bewerber für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangen und von 10 wahlberechtigten Zahnärzten unterschrieben sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Bewerbererklärung jedes Bewerbers einzureichen.

(2) Wahlvorschläge können ein Kennwort enthalten.

(3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Reihenfolge wird durch Los entschieden.

§ 10

(1) Jeder Wähler darf bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nur einen Wahlvorschlag einmal ankreuzen. Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen. Werden mehrere Wahlvorschläge mit Stimmabgabevermerken versehen, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler legt den mit seinem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem

Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Vor- und Zunamen. Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Zahnärztekammer Niedersachsen dem Wahlleiter.

(2) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Als rechtzeitig zugegangen gelten auch die auf dem Postwege beim Wahlleiter bis zum Tage nach Ablauf der Wahlzeit, 15 Uhr, eingegangenen Wahlbriefe. Geht der Wahlbrief erst nach diesem Zeitpunkt und vor Feststellung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter ein, so gilt er auch dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er nach dem aufgedruckten Poststempel spätestens einen Tag vor Ablauf der Wahlzeit abgesandt worden ist.

(3) Ein Abdruck dieses Paragraphen ist mit den Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten zu übersenden.

§ 11

(1) Gewählt sind die Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksstelle.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der ZKN in Kraft. Sie ist erstmals auf die der Veröffentlichung folgende erste Wahl zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 26. April 1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21./22.11.2003 außer Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung der ZKN am 19.10.2012, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/2013.